

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Unterstützung sozialer Dienste und Projekte

Aktualisierte Fassung vom 05.01.2023

Inhalt

1. Präambel	2
2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze	2
2.1 Zuwendungszweck	2
2.2 Rechtsgrundlagen.....	2
3. Zielgruppen und Ziele der Förderung.....	3
3.1 Zielgruppen.....	3
3.2 Ziele der Förderung	3
3.3 Ausschlusskriterien.....	3
4. Antragsberechtigte	3
5. Zuwendungsvoraussetzungen	4
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
6.1 Zuwendungsarten.....	5
6.1.1 Projektförderung	5
6.1.2 Förderung von Baumaßnahmen.....	5
6.1.3 Institutionelle Förderung.....	5
6.2 Finanzierungsart	5
6.3 Umfang und Höhe der Zuwendung	5
7. Zuwendungs- und nichtzuwendungsfähige Aufwendungen	6
8. Verwaltungsverfahren.....	7
8.1 Antragstellung	7
8.2 Antragsprüfung und -entscheidung	8
9. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.....	8
10. Auszahlungsverfahren	9
11. Verwendung der Zuwendung, Verwendungsnachweisführung und Prüfung der Verwendung	9
11.1 Verwendung der Zuwendung.....	9
11.2 Verwendungsnachweisführung.....	10
11.3 Vereinfachter Verwendungsnachweis	10
11.4. Prüfung der Verwendung der Zuwendung.....	11

1. Präambel

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld arbeitet als örtlicher Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben eng mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben zusammen und achtet deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben.

Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege sollen sich zum Wohle der rat- und hilfeschuchenden Bürger wirksam ergänzen, wobei der örtliche Träger der Sozialhilfe diesem Personenkreis gegenüber auch weiterhin verantwortlich bleibt.

Vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld erhalten deshalb die Träger der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnützige Vereine in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessene Unterstützung.

2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

2.1 Zuwendungszweck

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Zweck der Förderung sozialer Einrichtungen, Dienste und Projekte, die ohne die Zuwendung des Landkreises sonst nicht oder nicht in dem erforderlichen und notwendigen Umfang durchführbar wären und an deren Realisierung er ein erhebliches Interesse hat.

Gegenstand der Förderung im Sinne dieser Richtlinie sind Angebote und Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, die Beratungs- und Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des SGB IX, SGB XII, des SGB II, des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie sonstigen sozialen Angelegenheiten und Maßnahmen zum Ausgleich armutsbedingter Nachteile zu erbringen.

Dabei ist darauf zu achten, dass eine stabile Angebotsvielfalt in den drei Sozialräumen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gleichermaßen vorgehalten wird. Die Sozialräume werden durch die Mittelzentren mit den Verflechtungsräumen des Landkreises dargestellt.

2.2 Rechtsgrundlagen

Der Landkreis gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie in Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 246) i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO LSA, RdErl. des MF vom 01. Februar 2001, MBl. LSA S. 241).

3. Zielgruppen und Ziele der Förderung

3.1 Zielgruppen

Folgende Zielgruppen sollen durch die Zuwendungen unterstützt werden:

- rat- und hilfeschuchende Bürger mit sozialen Anliegen
- ältere Bürger
- körperlich, geistig, seelisch und sinnesbehinderte Menschen
- Spätaussiedler
- Flüchtlinge
- Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- von Armut bedrohte Bürger nach den Vorschriften SGB II, IX und XII

3.2 Ziele der Förderung

Der Landkreis verfolgt mit der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie insbesondere folgende konkrete Ziele:

- Vermittlung von Kenntnissen zur Inanspruchnahme sozialer Sicherungssysteme und Leistungen
- Erhaltung und Entwicklung einer gleichmäßigen sozialen Infrastruktur des Landkreises
- Förderung und Initiierung von alltagsnahen sozialen Angeboten für die Bevölkerung des Landkreises
- Förderung von Maßnahmen zum Ausgleich armutsbedingter Nachteile
- Allgemeine Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

3.3 Ausschlusskriterien

Von einer Förderung i. S. d. Richtlinie ausgeschlossen sind Maßnahmen,

- die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- die vorwiegend einen geselligen bzw. kommerziellen Charakter haben.
- die größtenteils parteipolitisch, religiös sowie vereinsintern ausgerichtet sind.
- die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich der sozialen Arbeit haben.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die freien Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, sonstige Organisationsformen sofern sie satzungsgemäß gemeinnützig arbeiten bzw. die Gemeinnützigkeit anerkannt ist sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften, mit Sitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Dies gilt auch für vergleichbare Träger von Leistungen die im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II tätig sind.

In Ausnahmefällen ist eine Antragstellung mit Sitz außerhalb des Landkreises möglich sofern das Angebot für die Einwohner des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorgehalten wird und der Landkreis daran ein besonderes Interesse hat.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Rahmen der Daseinsfürsorge.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Landkreis ein erhebliches Interesse am zu fördernden Projekt hat.

Die Förderung folgt dem Nachrangprinzip, nach dem der Landkreis eine Förderung nur insoweit vorzunehmen hat, als

1. eine andere Finanzierung der Aufgaben durch eigene Mittel des Aufgabenträgers oder Drittmittel nicht möglich ist,
2. eine angemessene Eigenbeteiligung sichergestellt ist und dies bei Antragstellung dargelegt wird.

Anträge an andere Stellen sind zu belegen bzw. ergangene Bewilligungsbescheide bei Antragstellung mit einzureichen.

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Dies ist mittels eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplanes, welcher alle Aufwendungen und Erträge enthält, die mit der Maßnahme im Zusammenhang stehen, darzulegen.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme erfüllen kann und die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachtet und anwendet.

Die Antragsteller müssen die Gewähr dafür bieten, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und eine zweckentsprechende sowie sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sichergestellt sind.

Transparenz sowie eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sind zu garantieren.

Der Zugang zu den Angeboten ist allen der Zielgruppe angehörenden Einwohnern des Landkreises zu ermöglichen. Die Angebote (Adresse, Öffnungszeiten) sind öffentlich zu machen. Auf einen barrierefreien Zugang ist hinzuwirken.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsarten

6.1.1 Projektförderung

Projektförderung umfasst Zuwendungen zur Deckung von Personal- und Sachaufwendungen des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben und Maßnahmen.

6.1.2 Förderung von Baumaßnahmen

Grundsätzlich sind Baumaßnahmen zur Schaffung, Erweiterung, Modernisierung oder Rekonstruktion (Instandhaltung bzw. Instandsetzung) sozialer Einrichtungen förderfähig.

Nicht förderfähig sind Kosten für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie deren Erschließung.

Des Weiteren sind Aufwendungen für Baumaßnahmen nicht förderfähig, wenn sie durch andere Kostenträger zu finanzieren sind bzw. dazu dienen, nach Abschluss an Dritte zur Nutzung übergeben zu werden.

6.1.3 Institutionelle Förderung

Institutionelle Förderung umfasst Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für ein Wirtschaftsjahr.

6.2 Finanzierungsart

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird die Zuwendung in der Regel als Zuschuss in Form einer Anteilsförderung gewährt.

Für denselben Zweck ist in der Regel nur ein Zuschuss je Haushaltsjahr und Antragsteller zu bewilligen, soweit nicht besondere Interessen dem entgegenstehen.

6.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Finanzierung erfolgt in einer Höhe bis maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro (Projektförderung) bzw. 5.000 Euro (institutionelle Förderung).

Ausnahmsweise kann eine Zuwendung als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks der Maßnahme im notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Landkreis möglich ist. Dazu ist durch den Antragsteller nachzuweisen, dass seine Bemühungen um eine Finanzierung durch Dritte fehlgeschlagen sind. Eine Zuwendung ist bis zu einer Höhe von 10.000 Euro möglich.

7. Zuwendungs- und nichtzuwendungsfähige Aufwendungen

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind nur die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden und je nach Art und Umfang der Maßnahme angemessenen, tatsächlichen und zahlungswirksamen Ausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und wirtschaftliche Erlangung des Zweckes notwendig sind und dem Antragsteller erst durch das Projekt entstehen.

Darunter zu verstehen sind:

- Personalkosten (Löhne, Gehälter, Arbeitgeberanteile, U1 und U2 Abgaben, Honorare für Projektbeschäftigte)
- Miet- und Mietnebenkosten
- Anschaffung von technischen Geräten, Materialien
- sonstige Ausstattungsgegenstände (für Gemeinschaftsräume, in denen soziale Betreuungsaufgaben erfüllt werden)
- Sachausgaben (Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Telefon, Internet, Porto)
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Weiterbildungsmaßnahmen
- Aufwandsentschädigungen/Honorare
- Fahrtkosten gemäß gültigem Bundesreisekostengesetz
- Verwaltungsausgaben in Form einer Pauschale in Höhe eines zu ermittelnden Prozentsatzes abhängig von der Aufgabenstruktur des Vorhabens, in Fällen in denen der konkrete Nachweis der Höhe der einzelnen Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden kann (z.B. Personalausgaben für Mitarbeiter der Verwaltung, Büromaterial, Telefon usw.); sofern Personalkosten nachgewiesen werden können, kann eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von maximal 6 % der Personalkosten anerkannt werden

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- unbare Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen),
- Aufwendungen für allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten sowie Mitgliedsbeiträge für Verbände/Dachverbände
- Kosten für Speisen und Getränke sowie Präsente
- Kosten, die durch Versäumnisse oder das Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (Versäumnisgebühren, nicht genutzte Skonti und Rabatte etc.)
- Kosten die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Anliegen der Förderung stehen
- die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens
- kalkulatorische Kosten

8. Verwaltungsverfahren

8.1 Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Die dafür erforderlichen Antragsformulare sind beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Dezernat II, Fachbereich Soziales, Senioren und Inklusion erhältlich.

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden zurückgestellt. Es gilt der Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Über die Förderung verfristet eingegangener und zurückgestellter Anträge wird in der Reihenfolge ihres Einganges (Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) erst entschieden, wenn die fristgerecht eingereichten Anträge beschieden sind und im Rahmen der für die Förderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Möglichkeit besteht, eine Förderung noch im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

Endtermin für die Berücksichtigung verfristet eingegangener Anträge (Ausnahmefälle) ist der 31.08. (Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) des laufenden Haushaltsjahres.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen / Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vom Landkreis bewilligt. Diese Bewilligung beinhaltet allerdings keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Zuwendung.

Den Anträgen sind grundsätzlich insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Art, Umfang und Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme sind im Antrag detailliert darzustellen
- detaillierte Beschreibung der Maßnahme, ggf. Konzeption,
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- Begründung zum Eigenanteil des Antragstellers,
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Rechtsform und Vertretungsregelungen bzw. -befugnisse (Geschäftsführung etc.); insbesondere bei Vereinen Vorlage der Vereinssatzung sowie eines Auszugs aus dem Vereinsregister

Sofern eine institutionelle Förderung beantragt wird, ist der Wirtschafts- oder Haushaltsplan beizufügen.

Der Landkreis kann weitere für die Prüfung der Antragstellung auf die Gewährung einer Zuwendung notwendige bzw. erforderliche Unterlagen vom Antragsteller abfordern. Soweit sowohl einnahmenseitig als auch ausgabenseitig veranschlagte Kostenpositionen nicht nachvollziehbar sind, ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, entsprechende Kalkulationen dieser Kostenpositionen vom Antragsteller abzufordern.

8.2 Antragsprüfung und -entscheidung

Die schriftlichen Anträge für die Bewilligung eines Zuschusses werden vom Fachbereich Soziales, Senioren und Inklusion entgegengenommen, registriert und geprüft. Über das Ergebnis der Vorprüfung, einschließlich der beabsichtigten Entscheidung, wird der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld informiert. Die Antragsunterlagen stehen den Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme im Fachbereich Soziales, Senioren und Inklusion zur Verfügung. Der Ausschuss gibt nach Beratung eine Förderempfehlung für jeden Antrag ab, auf deren Grundlage der Zuwendungsbescheid vom zuständigen Fachamt erteilt wird.

Lehnt der Ausschuss den Entscheidungsvorschlag ab, so kann der Landrat eine Entscheidung herbeiführen. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages ist unverzüglich darüber zu informieren.

Die Bewilligung eines Antrages erfolgt nicht, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen früher gewährter Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist oder Rückforderungen nicht geleistet wurden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen (z.B. des Verwendungszwecks) in Schriftform mit ausführlicher Begründung unverzüglich dem zuständigen Fachamt vorab mitzuteilen und dessen Einwilligung einzuholen. Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Zuviel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung bis zum 31.03. des Folgejahres bzw. zu dem im Rückforderungsbescheid genannten Termin zurückzuzahlen.

9. Mitteilungspflichten des Verwendungsempfängers

Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen, wenn

- er nach der Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Zuwendungsgebern und sonstigen Dritten beantragt und/oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung in der Finanzierung der Maßnahme ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- jede Personaländerung
- Leistungsstörungen
 - u.a. längere Abwesenheit Beschäftigter - mehr als 6 Wochen arbeitsunfähig erkrankt, Mutterschutz/ Elternzeit u.ä.)
 - Schließung der Beratungsstelle länger als 1 Woche

- Rückgang von Beratungs-, Versorgungs-, Betreuungsfällen u.ä. von mehr als 10 % in einem Zeitraum von 6 Monaten

Verletzt der Zuwendungsempfänger seine Mitteilungspflichten prüft die Verwaltung eine Rücknahme bzw. den Teilwiderruf oder Widerruf des Zuwendungsbescheides.

10. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf schriftliche Anforderung nach Erteilung des Zuwendungsbescheides und nach dem Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides.

Der Zeitraum bis zur Auszahlung der Zuwendung kann verkürzt werden, indem der Zuwendungsempfänger die Anerkennung des Zuwendungsbescheides und den Verzicht auf die Einlegung des Rechtsbehelfs schriftlich gegenüber dem Landkreis erklärt. Dies kann mittels Vordruck erfolgen, der durch die Verwaltung mit der Bescheiderteilung zur Verfügung gestellt wird.

Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher vom Landkreis abfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für die fälligen Zahlungen benötigt wird.

11. Verwendung der Zuwendung, Verwendungsnachweisführung und Prüfung der Verwendung

11.1 Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Alle Einnahmen (Eigenmittel, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, finanzielle Leistungen Dritter und die Zuwendung des Landkreises), die mit dem Zuwendungszweck in Zusammenhang stehen, sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Die Zuwendung des Landkreises darf nur für die durch diesen im Zuwendungsbescheid anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben verwendet werden.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung der Zuwendung die im Kosten- und Finanzierungsplan für den Zuwendungszweck veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung des Landkreises anteilig.

Auf die Mitteilungspflichten gemäß Pkt. 9 wird verwiesen.

11.2 Verwendungsnachweisführung

Der Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung und Abrechnung der vom Landkreis gewährten Zuwendung verantwortlich. Er haftet für evtl. entsprechende Rückforderungsansprüche des Landkreises.

Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anderes festgelegt wurde, ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Landkreis nachzuweisen. Kann dieser Termin im Ausnahmefall durch den Zuwendungsempfänger nicht eingehalten werden, hat dieser schriftlich und ausführlich begründet einen Antrag auf Terminverlängerung zu stellen. Über diese Antragstellung entscheidet die Verwaltung. Sie kann zudem einen Zwischennachweis verlangen. Bei der Prüfung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, orientiert sich die Verwaltung am Verschuldensmaßstab des Zuwendungsempfängers. Wird der Nachweis geführt, dass die Frist ohne Verschulden des Zuwendungsempfängers versäumt worden ist, so wird ein Ausnahmefall angenommen und dem Antrag auf Terminverlängerung entsprochen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Der Zuwendungsempfänger hat zudem zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die im Verwendungsnachweis gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (Selbstauskunftspflicht des Zuwendungsempfängers).

Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Belegliste und die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und Zahlungen an Dritte sowie ggf. Verträge über Aufträge etc. und der entsprechende Zahlungsnachweis vorzulegen.

Nach Prüfung werden die Originalbelege mit einem Prüfvermerk versehen und zurückgesandt.

11.3 Vereinfachter Verwendungsnachweis

Bei einer Höhe der gewährten Zuwendung von bis zu 2.000 Euro ist generell der vereinfachte Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (Belegliste), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks, der durch die Verwaltung hierfür zur Verfügung gestellt wird, zusammenzustellen sind.

Die Originalbelege verbleiben beim Zuwendungsempfänger.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Antragsteller, die erstmalig eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie beim Landkreis beantragen.

11.4. Prüfung der Verwendung der Zuwendung

Die den Verwendungsnachweis prüfende Behörde ist der Landkreis. Die Verwaltung prüft, ob der vom Zuwendungsempfänger eingereichte Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid einschließlich den in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht und ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden.

Der Landkreis hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Er ist des Weiteren berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen vom Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Unabhängig von der Prüfung der Verwendungsnachweise durch den zuständigen Fachbereich, besteht das Prüfrecht des Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landkreises weiter-

Der Zuwendungsempfänger wird über das Prüfungsergebnis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung schriftlich informiert.

Die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Zuwendungsempfängers, die dieser im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung beim Landkreis eingereicht hat bzw. die durch diesen (vor Ort) eingesehen wurden, sind mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren, soweit nicht andere Rechtsvorschriften von dieser Frist abweichende Aufbewahrungsfristen vorschreiben.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden.